

3. Mai 2020

Az.: VG 2/2020

Weitere Az.: VG 3/2020, VG 4/2020, VG 5/2020, VG 6/2020, VG 7/2020, VG 8/2020

Urteil

im Verfahren über die Einsprüche

des Vereins A, vertreten durch den Präsidenten,

- Einspruchsführer zu 1) -,

des Vereins B, vertreten durch den Vorsitzenden,

- Einspruchsführer zu 2) -,

des Vereins C, vertreten durch den Abteilungsleiter,

- Einspruchsführer zu 3) -,

des Vereins D, vertreten durch den 1. Vorstand und den 2. Vorstand,

- Einspruchsführer zu 4) -,

des Vereins E, vertreten durch den Abteilungsleiter,

- Einspruchsführer zu 5) -,

des Vereins F, vertreten durch den Abteilungsleiter,

- Einspruchsführer zu 6) -,

sowie des Vereins G, vertreten durch den Abteilungsleiter,

- Einspruchsführer zu 7) -,

gegen

den Bayerischen Tischtennis-Verband (BTTV) e.V., vertreten durch den Präsidenten, Konrad Grillmeyer, im Verfahren vertreten durch den Vizepräsidenten Sport, Gunther Czepera, und den Geschäftsführer, Dr. Carsten Matthias,

- Einspruchsgegner -

wegen

der Entscheidung des Präsidiums und des Vorstands Sport vom 01.04.2020 zur Wertung der abgebrochenen Spielzeit 2019/2020

Das Verbandsgericht des Bayerischen Tischtennis-Verbandes (BTTV) hat am 02.05.2020

durch

den Vorsitzenden	Prof. Dr. Peter Meyer
den Beisitzer	Dietmar Barth
den Beisitzer	Richard J. Gügel

ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

- 1. Die Entscheidung des BTTV zur Wertung der abgebrochenen Spielzeit 2019/2020 wird insoweit aufgehoben, als durch die Entscheidung pauschal bestimmt wird, dass alle Relegationsplatzinhaber in der jeweiligen Liga verbleiben.**
- 2. Der BTTV wird verpflichtet, eine mit den Grundsätzen des Vertrauensschutzes vereinbare Regelung zur Behandlung der Relegationsplatzinhaber zu treffen.**
- 3. Der BTTV wird weiter verpflichtet, die Entscheidung zur Wertung der abgebrochenen Spielzeit 2019/2020 um eine allgemeingültige, angemessene Regelung für Härtefälle zu ergänzen.**
- 4. Der BTTV trägt die Kosten des Verfahrens.**

Tatbestand

Die Einspruchsführer wenden sich gegen die Entscheidung des Präsidiums und des Vorstands Sport des BTTV vom 01.04.2020 zur Wertung der abgebrochenen Spielzeit 2019/2020.

Aufgrund der steigenden Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus (oft Corona-Virus genannt) hat das Präsidium des BTTV am 13.03.2020 beschlossen, den offiziellen Spielbetrieb mit sofortiger Wirkung einzustellen. Die Spielzeit 2019/2020 wurde dadurch beendet. Auf allen Ebenen des BTTV fanden keine Mannschaftskämpfe mehr statt, und diese sollten auch zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr aufgenommen werden. Auch sollten keine Relegationsspiele mehr stattfinden.

Über die Wertung der abgebrochenen Spielzeit wurde durch Beschluss des Präsidiums und des Vorstands Sport am 01.04.2020 wie folgt entschieden und am gleichen Tag auf der Webseite des BTTV veröffentlicht:

1. *Die Spielzeit 2019/2020 wird per sofort beendet (es werden auch keine Relegationen mehr zur Austragung kommen).*
2. *Die damit jetzt bundesweit beendete Spielzeit 2019/2020 wird anhand der zum Zeitpunkt der jeweiligen Aussetzung (im BTTV geschah dies am 13. März) der Spielzeit gültigen Tabelle gewertet (Abschlusstabelle).*
3. *Die in diesen Abschlusstabellen (siehe Ziffer 2) auf den Auf- und Abstiegsplätzen (Relegationsplätze unberücksichtigt) befindlichen Mannschaften steigen auf bzw. ab.*
4. *Entscheidungen zum Umgang der in den Abschlusstabellen auf den Relegationsplätzen befindlichen Mannschaften trifft jeder LV bzw. der DTTB je nach Zuständigkeit für die jeweiligen Spielklassen für sich und veröffentlicht diese.
Da im BTTV nicht flächendeckend einheitlich Relegationsspiele ausgetragen werden, haben Vorstand Sport und Präsidium des BTTV einstimmig beschlossen, dass alle Relegationsplatzinhaber in der jeweiligen Liga verbleiben.*
5. *An den Vorgaben und Terminen der WO zur Planung der Spielzeit 2020/2021 wird festgehalten.*

Gegen diese Entscheidung legten die Einspruchsführer Einspruch beim Verbandsgericht ein.

Der Einspruch des Einspruchsführers zu 1) ging am 14.04.2020 per E-Mail und am 17.04.2020 per Post beim Vorsitzenden des Verbandsgerichts ein. Zur Begründung wurde vorgebracht, dass die Wertung des BTTV dem Bestreben nach einer bundeseinheitlichen Wertung widerspreche. Zum Zeitpunkt des Abbruchs befand sich eine Mannschaft des Vereins knapp hinter den Aufstiegsplätzen mit zwei Spielen weniger als der Tabellenführer. Noch nach der Vorrunde und auch noch gegen Ende Februar 2020 sei die Mannschaft Tabellenführer gewesen.

Der Einspruch des Einspruchsführers zu 2) ging am 15.04.2020 per E-Mail und am 16.04.2020 per Post beim Vorsitzenden des Verbandsgerichts ein. Zur Begründung wurde vorgebracht, dass die Wertung des BTTV der

WO insofern widerspreche, dass keine einwandfreie, keinen Verein benachteiligende Organisation des Spielbetriebs gewährleistet werde. Zum Zeitpunkt des Abbruchs befand sich eine Mannschaft des Vereins auf einem Abstiegsplatz und hätte den Abstieg zumindest theoretisch noch aus eigener Kraft verhindern können. Außerdem sei der Abbruch der Spielzeit eine Entscheidung gegen die WO. Eine Änderung der WO hätte jedoch ein (außerordentlicher) Bundestag beschließen müssen. Ferner wurden Beispiele anderer Sportverbände genannt, die Härtefälle für die aktuelle Situation vorsehen und beantragt, dass auch der BTTV Härtefälle zulassen solle.

Der Einspruch des Einspruchsführers zu 3) ging ebenfalls am 15.04.2020 per E-Mail und am 16.04.2020 per Post beim Vorsitzenden des Verbandsgerichts ein. Zur Begründung wurde – wortgleich mit dem Einspruch des Einspruchsführers zu 2) – vorgebracht, dass die Wertung des BTTV der WO insofern widerspreche, dass keine einwandfreie, keinen Verein benachteiligende Organisation des Spielbetriebs gewährleistet werde. Zum Zeitpunkt des Abbruchs befand sich eine Mannschaft des Vereins auf einem Abstiegsplatz und hätte den Abstieg zumindest theoretisch noch aus eigener Kraft verhindern können. Außerdem sei der Abbruch der Spielzeit eine Entscheidung gegen die WO. Eine Änderung der WO hätte jedoch ein (außerordentlicher) Bundestag beschließen müssen. Ferner wurden Beispiele anderer Sportverbände genannt, die Härtefälle für die aktuelle Situation vorsehen und beantragt, dass auch der BTTV Härtefälle zulassen solle.

Der Einspruch des Einspruchsführers zu 4) ging am 16.04.2020 per E-Mail in der Geschäftsstelle des BTTV ein und wurde am gleichen Tag an den Vorsitzenden des Verbandsgerichts weitergeleitet. Zur Begründung wurde vorgebracht, dass die Wertung des BTTV mit der WO nicht vereinbar sei, weil die Tabelle vom 13.03.2020 auf ungleichen Bedingungen basiere und daher nicht als Abschlusstabelle geeignet sei. Zum Zeitpunkt des Abbruchs befand sich eine Mannschaft des Vereins auf einem Abstiegsplatz und hätte den Abstieg zumindest theoretisch noch aus eigener Kraft verhindern können. Die Wertung sei ein Verstoß gegen den Fairnessgrundsatz im Sport, da den Mannschaften unterschiedlich große Chancen zum Erreichen einer bestimmten Platzierung eingeräumt worden seien. Um die dadurch entstandenen Benachteiligungen zu vermeiden, sollten Härtefallregelungen für die aktuelle Situation getroffen werden.

Der Einspruch des Einspruchsführers zu 5) ging am 20.04.2020 per E-Mail und am 22.04.2020 per Post beim Vorsitzenden des Verbandsgerichts ein. Der Einspruchsführer zu 5) wendet sich insbesondere gegen die Entscheidung, dass alle Relegationsplatzinhaber in der Liga verbleiben sollen. Zur Begründung wurde vorgebracht, dass der Verein auf die Durchführung der Relegation vertrauen durfte und damit auch Zweitplatzierte am Ende der Spielzeit eine Chance auf den Aufstieg haben sollten. Betroffen seien zwei Mannschaften des Vereins.

Der Einspruch des Einspruchsführers zu 6) ging am 20.04.2020 per E-Mail beim Vorsitzenden des Verbandsgerichts ein. Zur Begründung wurde – wie durch den Einspruchsführer zu 1) – vorgebracht, dass die Wertung des BTTV dem Bestreben nach einer bundeseinheitlichen Wertung widerspreche. Zum Zeitpunkt des Abbruchs befand sich eine Mannschaft des Vereins auf dem zweiten Tabellenplatz mit weniger Spielen als der Tabellenführer. Noch nach der Vorrunde sei die Mannschaft Tabellenführer gewesen; der zweite Platz am Tag des Abbruchs der Spielzeit resultiere nur daraus, dass die Mannschaft weniger Spiele absolviert habe, weil dem Verlegungswunsch einer gegnerischen Mannschaft nachgekommen worden sei.

Der Einspruch des Einspruchsführers zu 7) ging am 21.04.2020 per E-Mail und am 22.04.2020 per Post beim Vorsitzenden des Verbandsgerichts ein. Zur Begründung wurde – wie durch die Einspruchsführers zu 2) und 3) – vorgebracht, dass die Wertung des BTTV der WO insofern widerspreche, dass keine einwandfreie, keinen Verein benachteiligende Organisation des Spielbetriebs gewährleistet werde. Zum Zeitpunkt des Abbruchs befand sich eine Mannschaft des Vereins auf einem Abstiegsplatz und hätte den Abstieg zumindest theoretisch noch aus eigener Kraft verhindern können, zumal die Mannschaft ein Spiel weniger absolviert habe als die in der Tabelle vor ihr stehende. Ebenfalls wurden Beispiele anderer Sportverbände genannt, die Härtefälle für die aktuelle Situation vorsehen und beantragt, dass auch der BTTV Härtefälle zulassen solle.

Mit Verfügungen vom 18.04.2020 und 21.04.2020 eröffnete der Vorsitzende des Verbandsgerichts die jeweiligen Verfahren und gab den Beteiligten die Besetzung des Gerichts bekannt. Den Beteiligten wurde gleichzeitig die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben. Mit einer weiteren Verfügung vom 22.04.2020 wurden die Verfahren zu einem Verfahren verbunden.

Innerhalb der Frist ging zunächst eine Stellungnahme des Geschäftsführers des BTTV im Auftrag des Präsidiums ein, in der dieser zunächst das Zustandekommen der Entscheidung darlegte. Er beantragte, die Einsprüche aller Einspruchsführer als unbegründet zurückzuweisen. Zur Begründung führte er aus, dass eine Entscheidung über die Wertung der Spielzeit getroffen werden musste. Da es sich nicht um einen „Normalfall“ im Sinne der WO handele, zielten alle Argumente ins Leere, die auf Vorschriften der WO abstellten, die von einem geregelten Spielbetrieb ausgehen. Die Entscheidung, dass alle Relegationsplatzinhaber in der jeweiligen Liga verbleiben, sei gefällt worden, weil im BTTV nicht flächendeckend einheitlich Relegationsspiele aus-

getragen werden würden. Dass keine „Härtefälle“ trotz der bekannten unterschiedlichen Anzahl von absolvierten Begegnungen zugelassen worden seien, habe seinen Grund darin, dass es bei jeder anderen Entscheidung auch „Härten“ gegeben hätte. Der pauschale Hinweis auf „sportliche Fairness“ werde der „Notsituation“ nicht gerecht. Es habe sich bei der Entscheidung um eine allgemeingültige Maßnahme und keine individuelle Betrachtung gehandelt, und schließlich würden bei jeder „Härtefallregelung“ weitere „Härten“ auftreten. Zudem sei durch (beliebig viele) Härtefälle die Planbarkeit und Durchführbarkeit eines geordneten Spielbetriebs 2020/2021 durch eventuell übergroße Spielklassen gefährdet.

Einige Einspruchsführer erwiderten darauf nochmals. Im Wesentlichen wurden jedoch keine neuen Argumente vorgebracht.

Wegen der Einzelheiten wird auf die in den Akten befindlichen Dokumente verwiesen.

Entscheidungsgründe

I. Zulässigkeit

Die Einsprüche sind zulässig.

Das Verbandsgericht ist zuständig für die Einsprüche gegen Entscheidungen von Verbandsorganen der Exekutive gem. § 13 Abs. 3 Nr. 2 RVStO. Die Einspruchsführer sind durch die angegriffene Entscheidung beschwert im Sinne des § 16 Abs. 1 RVStO.

Die Einsprüche wurden form- und fristgerecht eingelegt (§§ 26 Abs. 1, 14 Abs. 2 und 3 RVStO). Der Nachweis des eingezahlten Kostenvorschusses wurde von den jeweiligen Einspruchsführern erbracht (§ 14 Abs. 5 RVStO).

Die Beteiligten wurden gem. § 21 Abs. 2 RVStO über die Eröffnung des Verfahrens und die Besetzung des Gerichts informiert. Ihnen wurde rechtliches Gehör gewährt (§ 21 Abs. 5 RVStO).

II. Begründetheit

Die Einsprüche haben in der Sache insoweit Erfolg, als sie sich dagegen wenden, dass durch die Entscheidung des Präsidiums und des Vorstands Sport zur Wertung der abgebrochenen Spielzeit 2019/2020 pauschal bestimmt wird, dass die Relegationsplatzinhaber in der jeweiligen Liga verbleiben sowie ferner, dass seitens des BTTV keine Regelung bezüglich möglicher Härtefälle getroffen worden ist. Im Übrigen erweist sich die Entscheidung als wirksam.

1. Im vorliegenden Verfahren war unstreitig davon auszugehen, dass der Beschluss des Präsidiums des BTTV vom 13.03.2020, aufgrund der steigenden Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus den offiziellen Spielbetrieb mit sofortiger Wirkung einzustellen, rechtmäßig war. Hiergegen wurden seitens der Einspruchsführer keine Bedenken vorgebracht.

Die sofortige Einstellung des Spielbetriebs war geeignet, erforderlich und angemessen, die Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus einzudämmen.

Bei der durch das SARS-CoV-2-Virus ausgelösten Krankheit COVID-19 handelt es sich um eine übertragbare Krankheit. Zum Zeitpunkt der Entscheidung war eine stetig wachsende Zahl von Personen festgestellt worden, die mit dem Virus infiziert waren, wovon ein erheblicher Anteil (schwer) an COVID-19 erkrankt und teilweise auch daran verstorben war. Dass eine Übertragung der Krankheit durch Verbreitung des Virus sowohl im direkten Kontakt von Mensch zu Mensch als auch über Oberflächen stattfinden kann, war als gesichert anzusehen.

Die sofortige Einstellung des Spielbetriebs durch das Präsidium des BTTV stellte eine notwendige Schutzmaßnahme dar, die zur Verhinderung der Verbreitung des Virus bzw. der Krankheit erforderlich war. Es wurde dadurch die Gelegenheit zur Verbreitung des Virus im Wettspielbetrieb des BTTV verhindert.

Das Präsidium ist als Leitungsorgan dazu verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass aus dem Sportbetrieb keine Gefahren für Dritte erwachsen (BGH, VersR 1960, 421). Seiner Verkehrssicherungspflicht ist das Präsidium mit seinem Beschluss vom 13.03.2020 nachgekommen.

2. Der Beschluss des Präsidiums und des Vorstands Sport vom 01.04.2020 zur Wertung der abgebrochenen Spielzeit 2019/2020 ist formell rechtmäßig.

- a) Unstreitig existiert in der aktuell gültigen Version der Wettspielordnung (WO) keine Regelung für den Abbruch einer Spielzeit aus Gründen einer Pandemie.
Dies bedeutet aber im Umkehrschluss nicht zwingend, dass im Falle des Eintritts einer solchen (nicht vorhersehbaren) Situation keine Entscheidung zu der Frage getroffen werden darf. Vielmehr machen die grundsätzlich vorgegebenen Rahmenbedingungen des Tischtennisports, insbesondere die Festlegung des Beginns einer Spielzeit am 01.07. des einen Jahres und des Endes einer Spielzeit am 30.06. des jeweiligen Folgejahres (WO A 9) eine Entscheidung über die Wertung einer Spielzeit unentbehrlich, um die geregelte Fortsetzung des Spielbetriebes zu gewährleisten.
Das Gericht empfiehlt diesbezüglich die Aufnahme entsprechender Vorschriften in das Regelwerk, um bei künftig eintretenden außergewöhnlichen Ereignissen eine Rechtssicherheit bietende Bestimmung zur Verfügung zu haben.
- b) Da die WO keine Vorschrift zur Frage des Abbruchs einer Spielzeit infolge einer Pandemie enthält, ergibt sich die Zuständigkeit, wer zur Entscheidung berufen ist, aus allgemeinen Grundsätzen. Nach der Satzung des BTTV ist das Präsidium für alle Verbandsangelegenheiten zuständig, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ oder Gremium zugewiesen sind (§ 26 Ziff. 3.3 der Satzung des BTTV). Das Präsidium des BTTV durfte daher die Entscheidung über die Wertung der abgebrochenen Spielzeit 2019/2020 auf Vorschlag des Vorstands Sport treffen.
- c) Verfahrens- oder Formfehler sind nicht ersichtlich. Das Präsidium hat die Entscheidung per Videokonferenz am 01.04.2020 getroffen. Die Entscheidung wurde protokolliert und am gleichen Tag auf der Webseite des BTTV veröffentlicht.

3. Der Beschluss des Präsidiums und des Vorstands Sport vom 01.04.2020 zur Wertung der abgebrochenen Spielzeit 2019/2020 leidet jedoch in materiell-rechtlicher Hinsicht an Mängeln.

- a) Da in der aktuell gültigen Version der Wettspielordnung (WO) keine Regelung für den Abbruch einer Spielzeit aus Gründen einer Pandemie existiert, ist auf allgemeine Regelungen und Werte des Sports zurückzugreifen, die stets Geltung beanspruchen: Gesundheitsschutz für Sportler und Betreuer, Chancengleichheit für Sportler und Vereine, Wettbewerbsintegrität sowie mitgliedschaftliche Treuepflichten.
Aus diesen Grundsätzen können Entscheidungen abgeleitet werden. Der BTTV hat als Sportverband ohne Zweifel einen Ermessensspielraum, wie er die unvorhersehbare Situation aufgrund der Krise am besten lösen kann. Dabei gilt allerdings der allgemeine Grundsatz, dass jede Entscheidung verhältnismäßig sein muss.
- b) Die Wertung des Tabellenstands zum Zeitpunkt des Abbruchs der Spielzeit (13.03.2020) erweist sich insofern als angemessen, als damit alle vorher ausgetragenen Wettkämpfe mit ihrem sportlichen Ergebnis berücksichtigt werden. Dies wäre bei einem Abstellen auf die Tabelle nach dem Abschluss der Vorrunde nicht gewährleistet gewesen, weil die bereits ausgetragenen Spiele der Rückrunde ignoriert worden wären. Auch eine Annullierung der gesamten Spielzeit wäre nach Auffassung des Gerichts keine angemessene Lösung gewesen, weil diejenigen Vereine, die sich sportlich gut entwickelt haben, um die Früchte ihres sportlichen Erfolgs gebracht worden wären.
- c) Die Wertung des im Zeitpunkt des Abbruchs der Spielzeit aktuellen Tabellenstands stellt jedoch nur dann einen tauglichen Maßstab dar, wenn die Vereine gleich viele Spiele absolviert haben. Dies war jedoch in vielen Ligen im Zeitpunkt des Abbruchs nicht der Fall, da die WO keine einheitlichen Spieltage für alle Mannschaften einer Liga vorsieht und ist letzten Endes dem für jede Liga durch den Spielleiter aufgestellten Terminplan geschuldet, der sich an dem Rahmenterminplan sowie den Terminvorgaben und -wünschen der Vereine orientiert.
Aus diesem Grund ist die getroffene Entscheidung um eine allgemeingültige Regelung für aufgrund dieser Situation eingetretener Härtefälle zu ergänzen.
Die Vornahme der Ergänzung ist Aufgabe des Präsidiums bzw. – sofern es der zeitliche Horizont erlaubt – der Legislativorgane des BTTV.
Das Gericht sieht hier mehrere Möglichkeiten als denkbar an, die sich unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit als rechtmäßig erweisen. So könnte ein Ranking mit dem jeweiligen Punktedurchschnitt aus der unterschiedlichen Zahl absolvierter Begegnungen erstellt werden oder es könnte Mannschaften, die zum Zeitpunkt des Abbruchs der Spielzeit auf einem Abstiegsplatz waren und rechnerisch den Nichtabstiegsplatz hätten erreichen können, der Klassenerhalt angeboten werden; ebenso umgekehrt für die Aufstiegsplätze. Die zuletzt genannte Option würde voraussichtlich die weitestgehende Berücksichtigung von eingetretenen Härtefällen bieten. Dass damit unter Umständen in der kommenden Spielzeit Ligen mit erhöhter Sollstärke gebildet werden müssten, könnte angesichts der nicht vorhersehbaren Situation hingenommen werden. Zum einen sieht WO F 3.3.3 die Bildung von Ligen über Sollstärke vor, zum anderen wurden solche Ligen vor kurzem im Rahmen der Strukturreform ebenfalls gebildet.

Dass durch die Schaffung von Regelungen zu Härtefällen möglicherweise andere „Härten“ entstehen könnten, ist dem Gericht bewusst. Allerdings ist der grundsätzliche Ausschluss der Berücksichtigung von Härtefällen in der konkreten Situation von vorneherein nicht angemessen.

- d) Entsprechend dieser Ausführungen erweist sich auch die Entscheidung dahingehend, dass die Relegationsplatzinhaber in den jeweiligen Ligen verbleiben, als nicht verhältnismäßig. Es ist insoweit unerheblich, ob Relegationsspiele in allen Bezirken und/oder Ligen vorgesehen waren oder nicht. An dieser Tatsache hat sich durch die Einstellung des Spielbetriebs nichts geändert. Geändert hat sich nur die Tatsache, dass die Relegationsspiele nicht mehr ausgetragen werden können. Allerdings durften die Vereine in denjenigen Ligen, in denen eine Relegation vorgesehen war, seit Beginn der Spielzeit darauf vertrauen, dass das Erreichen eines Relegationsplatzes die Chance gewährt, entweder den Abstieg noch zu verhindern bzw. den Aufstieg noch zu ermöglichen. Diesem Vertrauensschutz ist ebenfalls durch eine entsprechende Regelung Folge zu leisten.

(...)

gez.

Prof. Dr. Peter Meyer
Vorsitzender

gez.

Dietmar Barth
Beisitzer

gez.

Richard J. Gügel
Beisitzer

Hinweis:

Urteile des Verbandsgerichts sind gem. § 26 Abs. 4 RVStO innerhalb der Verbandsgerichtsbarkeit endgültig. Sie können lediglich unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs mittels Einlegung eines Rechtsmittels beim Deutschen Sportschiedsgericht (§ 27 RVStO) oder auf dem Wege des Wiederaufnahmeverfahrens (§ 28 RVStO) angefochten werden.